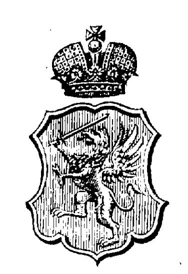
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 8. Мая.

№ 52. Mittwoch, 8. Mai. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 16. April 1868 sub Nr. 87 sind folgende Beamte des Rigaschen Zollamtes nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre im Range befördert worden: der Hafenmeisters-Gehilfe Titulairrath Ulrich Strauß zum Coll.-Assessor m. A. vom 3. Juli 1862; der Sekretairsgehilfe Coll.-Secr. Woitzech Godlewsky m. A. vom 28. Juni 1867 zum Titulairrath; der Collegien-Registrator Wladislaus Tschischewsky zum Gouvernements-Secretairen m. A. vom 1. Januar 1868.

Mittelst Prikases im Ministerium der Reichsdomainen vom 8. April c. ist der Dörptsche Bezirks-Inspector Staatsrath v. Berg seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. April c. ist der Stadttheilsaufseher der Rigaschen Polizei, Coll.-Assessor Andrei Nikitin seiner Bitte gemäß mit der seinem bisherigen Amte zustehenden Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs ist der Baron Edmund Saß seiner Bitte gemäß von dem Amte eines Secretairs des Oeselschen Kreisgerichts entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. April c. ist der stellvertretende Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei Coll.-Registrator Carl Ewert in diesem seinem Amte bestätigt worden.

Mittelst Verfügung vom 5. Mai c. ist der verabschiedete Kanzelleiofficiant Nicolai Klimow als solcher in der Kanzellei des Livländischen Gouvernementschefs angestellt worden.

Der Dirigirende des Livländischen Kameralhofes Staatsrath Baron Maydell ist vom 3. Mai c. ab auf drei Monate nach dem Auslande beurlaubt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen der Besitzerin des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ostrominsky** (lettisch Kohschkullmuische) dieses Gut umbenannt worden und hinfort, mit Beibehaltung des bisherigen lettischen Namens, den Namen **„Osthof"** führen wird.

Nr. 846.

Der in der Irrenanstalt auf Alexandershöhe verpflegte geisteskranke Dr. med. Heinrich **Esbeer** hat sich am 4. April c. heimlich aus dem Garten dieser Anstalt entfernt. Ungeachtet mehrfacher fortgesetzter **Nachforschungen** und Anfragen bei seinen Bekannten und Verwandten ist genannter Dr. Esbeer bis hiezu nicht zu ermitteln gewesen.

In Folge dessen wird von der Livländischen Gouvernement-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem spurlos verschwundenen Dr. med. Heinrich Esbeer Nachforschungen anzustellen.

Signalement: Alter 60 Jahre, Wuchs groß und ziemlich stark, Haupthaar grau und struppig, Gesicht länglich, Augen blaugrau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Bekleidet mit einem dunklen Buxkin Paletot, schwarz tuchenen Rock und Beinkleider, einem Paar Stiefeln, der benöthigten Leibwäsche und einer dunkeln Tuchmütze. Nr. 1782.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter aus der Gebietslade des Gutes Caster gestohlenen, von Einer Estnischen Districts-Direction ausgestellten 4% Zinseszinsscheine, jeder groß 50 Rbl. S. nämlich Nr. 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, zweiunddreißig Scheine d. d. 11. November 1864, ferner der Nr. 4162 und 4163 beide d. d. 28. Mai 1866, und Nr. 4448 d. d. 10. Januar 1867 gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten fünfunddreißig 4% Zinseszinsscheine à 50 Rbl. S. rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, das heißt, spätestens bis zum 30. October 1868 in Riga in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangeführten Zinseszinsscheine für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, demnächst aber das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird. Nr. 1471.

Riga, den 30. April 1868. 1

Da von denjenigen Livländischen Pfandbriefen, welche im Jahre 1838 gebunden worden sind, nach Maßgabe der denselben zugeschriebenen Zusicherung der 20. Theil alljährlich kündbar werden soll, so ist die zu solchem Zwecke vorschriftmäßig am ersten Montage nach dem 1. Mai jeden Jahres zu veranstaltende XVIII. **Ausloosung** des 20. Theils der bezeichneten **Pfandbriefe** von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät vollzogen worden, und werden die gezogenen Nummern der Pfandbriefe, welche vom April-Termin 1868 ab aus der bisherigen Gebundenheit treten, und für beide Theile kündbar geworden sind nachstehend zur Kenntniß der Inhaber solcher Pfandbriefe gebracht:

Lettischen Districts:

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-Rbl.
1582	29	Kaugershof	1000	—
9050	5	Alt-Bewershof	—	1000
10670	1	Fehgen	—	1000
10675	6	"	—	1000
10683	14	"	—	500
10717	25	Odensee	—	1000
10736	44	"	—	1000

Estnischen Districts:

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-Rbl.
1258	108	Rappin	—	1000
1292	142	—	—	1000
3095	13	Karkus	1000	—
7844	29	Kayafer	—	1000
8510	2	Groß-Congota	—	1000

Riga, den 8. Mai 1868. Nr. 1543. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Kredit-Societät der Herr Jacob Frey auf das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegene Gut **Ramotzky** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1459. 3

Riga, den 29. April 1868.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Kredit-Societät der Herr dimittirte Lieutenant Carl von Seeberg auf das im Pernauschen Kreise und Pernauschen Kirchspiele belegene Gut **Tammist** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. April 1868. Nr. 1455.

Von Seiten des Walkschen Schul-Collegiums wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß **die Walksche Töchterschule zu einer dreiclassigen höheren Töchterschule erhoben** worden ist und nach dem von der Schulobrigkeit bestätigten Schulplan, bei ausschließlich männlichem Unterricht in der I. Classe, nunmehr jungen Mädchen diejenige Bildung gewährt,

welche sie befähigt, das Examen einer Hauslehrerin (Gouvernante) abzulegen, und daß endlich für Auswärtige das Schulgeld in der III. Classe 10 Rbl., in der II. 15 Rbl., in der I. 20 Rbl., beträgt.
Walk den 2. Mai 1868. Nr. 87. 3

De **Wendensche Kreis-Rekruten-Empfangs-Commission** bringt hierdurch zur Kenntniß aller derer, die es angeht, daß die **nächste Sitzung** dieser Commission auf den 3. Juni c. anberaumt worden ist, die Anmeldungen zur Rekrutenabgabe jedoch am Tage vorher in der Kanzellei der genannten Commission abzugeben sind. Nr. 508.

No Zehsu Kreises rekruschu sanemschanas kommissijas teek wissem, kam to waijaga, sinnams darrihts, ka schihs wirsu peeminnetas kommissijas tuwakaja saeeschana us to 3. Juni schi gadda irr nolikta, bet peemeldeschanas par rekruschu nodohschanu deenu papreeksch wirsu peminnetas kommissijas kanzeleja nodohdamas. Nr. 508.

Demnach der publ. Wolmarshoffsche Bauer Michel **Seask** sich aus seiner Gemeinde entfernt hat, seine publ. und privaten Abgaben seit dem 4. Januar 1867 schuldet und dessen derzeitiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, so ergeht hiermit von Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte an alle Land- und Stadtpolizeien wie auch Gutsverwaltungen im Livländischen Gouvernement das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke **Nachforschungen** nach dem genannten Michel Seask anstellen und im Ermittelungsfalle denselben unter Wache an die publ. Wolmarshofsche Gemeinde-Verwaltung transportiren lassen zu wollen. Ingleichen werden die obgenannten Autoritäten ersucht, den Michel Seask im Betreffungsfalle dazu anhalten zu wollen, daß er in seiner Forderungssache wider den Herrn von Lilienfeldt zu Alp sich am 12. September d. J. vor das Harri-Jerwsche Kreisgericht in der Stadt Reval zu stellen habe. Nr. 888.
Oberpahlen, am 24. April 1868. 1

Kad tas pee Wilsen walsts (Wilsenhof) Rihgas-Walmares kreise un Mattischu basnizas draudse peederrigs puisis Jakob **Sedleneck** kamehr no 23. Aprill s. g. bes kahdas parahdischanas jeb usturreschanas sihmes no schahs walsts irr aisgahjis, un winna dsihwes weeta schai waldischanai irr nesinnama, tad teek wissas pilsehtu-, muischu- un walstu-polizejas no schahs waldischanas luhgtas, to Jakob Sedleneck, (kurram tik lihds 23. Aprill s. g. bija usturreschanas sihme) schai walsts waldischanai us preekschlikschanu par rekruti Weenai augstai Gubernements rekruschu sanemschanas Kommissijai, bes kaweschanas kā arrestantu peesuhtiht.
Wilsenmuischa, tanni 29. Aprill 1868.
Nr. 76. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geb. Gräfin Laval und deren Tochter, Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zu dem Nachlasse weiland Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths, Grafen Alexander Borch gehört habende, im Segewoldeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene, aus den früherhin getrennt gewesenen Gütern Schloß-Segewolde und Galenhof durch deren Vereinigung constituirte Gut **Schloß-Segewolde**, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des genannten pie defuncti am 7. December 1867 abgeschlossenen und am 8. Februar d. J. sub Nr. 92 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 254,800 Rbl. S. der supplicirenden Mittransigentin, Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, zum Eigenthum, der mittransigirenden Mutter derselben, Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geborenen Gräfin Laval aber zur lebenslänglichen Nutznießung zugeschrieben worden, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Segewolde ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Eigenthumsübertragung des Gutes Schloß-Segewolde sammt Appertinentien und Inventarium an das Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, so wie wider die Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geborenen Gräfin Laval zustehende lebenslängliche Nutznießung beregten Gutes sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß-Segewolde sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß-Segewolde ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, Ihrer Erlaucht der verwittweten Frau Gräfin Sophie Borch geborenen Gräfin Laval zur lebenslänglichen Nutznießung der Tochter derselben, dem Fräulein Gräfin Olga Borch, Erlaucht, aber zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1916. 3
Riga, Schloß den 29. April 1868.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des Fabrikanten **H. Hecker**, sowie um Berufung der Eigenthümer von, in der **Concursmasse** vorgefundenen Commissionswaaren, nachgegeben worden, als werden von der I. Section des Landvogtei-Gerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Forderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt, diejenigen aber, welche ihre in der Masse befindlichen Commissionsartikel nicht gehörig reclamirt haben würden, als auf ihr Eigenthumsrecht verzichtend angesehen und die Sachen demgemäß zum Besten der Masse verkauft werden sollen, und mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
So geschehen, Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogtei-Gerichts den 1. Mai 1868.
Nr. 287. 3

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des früheren Kaufmanns Sigismund Heinrich **Dawidoff** und dessen unter der Firma: „S. H. Dawidoff" allhier bestandenen Handlung nachgegeben worden, als werden von der II. Section des Landvogtei-Gerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner, resp. dessen Handlung irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. **Concursmasse** aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
So geschehen, Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogtei-Gerichts den 25. April 1868.
Nr. 240. 3

Kad tee Wez-Annesmuischas (Alluksnes draudse) saimneeki Schkinka Retsch **Natschka** un Dostas Karl **Tilder** parradu dehl **konkursi** krittuschi un winnu mantiba no teesas us Auctiona pahrdohta tad teek zaur scho wissi kam tee paschi parrada buhtu, uzaizinahti, eeksch trihs mehneschim, t. i. wissewehlaki lihds 1-ma August s. g. pee Wez-Annesmuischas pagasta teesas peeteiktees, tai pascha laika lai arri tee peeteizahs kas winneem parrada palikkuschi. Wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 95.
Wez-Annesmuischa, tai 1. Mai 1868. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Sophie Dorothea Wilhelmine **Bärnhof** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder derselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 26. October 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, resp. so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
Riga, Rathhaus den 26. April 1868.
Nr. 726. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи или (наслѣдственныя) права на наслѣдство умершей Софіи Доротеи Вильгельмины Бернгофъ, или же сами обязаны платежемъ послѣдней, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіи шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 26-го Октября 1868 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство, или же явиться съ платежемъ; въ противномъ случаѣ, по минованіи опредѣленнаго на то срока, они со своими объявленіями претензій не будутъ слушаны, ниже допущены, съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 726.
Рига, ратуша 26-го Апрѣля 1868 г. 3

Durch dieses Proclam werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der Wittwe Amalie **Jansen** geborenen Niezmann, verwittwet gewesenen Siebe Anforderungen erheben oder gegen das Testament derselben, durch welches sie die Demoiselles Pauline Neuendorff und Alwine Jansen zu ihren Erben eingesetzt hat, Einwendungen erheben wollen, aufgefordert, sich binnen nun und sechs Monaten, d. h. bis zum 30. October a. c. sub poena praeclusi mit ihren Ansprüchen und betreffenden Legitimationen bei diesem Rathe zu melden. Nr. 410.
Arensburg, Rathhaus den 30. April 1868. 3

Von dem Arensburgschen Rathe werden desmittelst alle Diejenigen, welche Ansprüche an den **Nachlaß** des verstorbenen Robert **Weisberg** und seiner gleichfalls verstorbenen Großmutter Anna **Jaak** machen, oder Einsprache gegen das von der Letzteren und ihren verstorbenen Schwiegersohne, dem Vater des Robert Weisberg, Kornmesser Weisberg, errichtete Testament und das von der Anna Jaak nachträglich errichtete Codicill erheben wollen, durch dieses öffentliche Proclama aufgefordert, sich bei diesem Rathe binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 30. October d. J. sub poena praeclusi bei diesem Rathe mit ihren Belegen und Legitimationen zu melden. Der Termin der Verlesung für das Testament und Codicill ist auf den 4. Juni c. angesetzt. Nr. 413.
Arensburg, Rathhaus am 30. April 1868. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge desfallsiger Unterlegung des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts die dem in Concurs gerathenen Rujenschen Kaufmann August Gustav **Schulmann** eigenthümlich gehörigen, im Rujen-Torneyschen Hakelwerke auf den Grundzinsplätzen sub Nr. III und VII belegenen beiden Wohnhäuser sammt Appertinentien und dem Nutzungsrechte der betreffenden Grundzinsplätze in dreien Torgen am 30., 31. Juli und 1. August dieses Jahres und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte,

in einem sodann am 2. August d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen:

1) daß jedes der beiden Häuser separat versteigert werden wird;

2) daß für das auf dem Grundzinsplatze Nr. VII belegene große hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Obst- und Gemüsegarten der geringste Bot 2000 Rub. S. und für das zweite kleinere, auf dem Grundzinsplatze Nr. III belegene hölzerne Wohnhaus sammt Gemüsegarten der erste Bot 600 Rub. S. betragen muß;

3) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage;

4) daß der Meistbieter zur Vermeidung des bei etwaiger Zahlungssäumigkeit für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der beiden Häuser, verpflichtet sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Uebergabe der Wohnhäuser und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll;

5) daß der Meistbieter die Häuser sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen habe, auch nicht berechtigt sein soll, Nachrechnungen aus der Zeit vor der Uebergabe der Häuser zu machen;

6) daß der neben dem kleineren Wohnhause auf dem Grundzinsplatze Nr. III befindliche Anbau nebst der in demselben enthaltenen Bäckereinrichtung von dem öffentlichen Meistbot ausgeschlossen bleibt und abgetragen werden soll, falls der Meistbieter dieses Hauses nicht diesen Anbau von dem Eigenthümer desselben besonders ankaufen sollte.

Riga, Schloß den 30. April 1868.

Nr. 2056. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf amtspflichtigen Antrag des Livländischen Herrn Oberfiscals A. Höppener, als Vertreters der hohen Krone und auf desfallsige Bitte des Curators des bei dem Rathe der Stadt Dorpat anhängigen Nachlasses des weiland Pfandbesitzers August Heermeyer, das pfandweise besessene, im Pernauschen Kreise belegene Gut **Pennekülll** sammt Appertinentien und Inventarium wegen Ablauf der Pfändungsfrist zur Regulirung des Besitztitels und Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 30., 31. Juli und 1. August d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 2. August d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Anrechnung vom Kaufschillinge trage;

2) daß der Meistbieter das Gut Pennekülll nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Repräntensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber desselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des, bei etwaniger Zahlungssäumigkeit, sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte behufs Uebermittelung an den Dörptschen Rath baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll. 2

Riga, Schloß den 30. April 1868. Nr. 1989.

Da von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag der verehelichten Sophie Hickstein geb. Grebst der öffentliche **Verkauf** des dem Buchbindermeister Carl Wilhelm Gottlieb **Retzloff** an dem, im Stadtpatrimonialgebiet jenseit der Düna auf Holmhofschen Grunde belegenen, nach der Vermessung $39^{05}/_{100}$ Lofstellen im Flächenraum enthaltenden Grundplatze, genannt **Schaggerszeem**, zuständigen Benutzungsrechtes, wegen Schulden nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 1. Juni dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den erwähnten Grundplatz irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum erwähnten Licitationstermin bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Prätensionen, bei Vertheilung des Auctionsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 24. April 1868.

Nr. 270. 2

Vom Livländischen Kameralhof werden desmittelst alle Diejenigen aufgefordert, die Willens sein sollten im Gebäude der Rigaschen russischen Kreisschule **Reparaturarbeiten**, gemäß des zu diesem Behufe bestätigten Kostenanschlages im Ganzen für die Summe von 197 Rbl. 75 Kop. zu übernehmen, sich in dieser Palate zum Torge am 24. und zum Peretorge am 28. Mai c. um 1 Uhr Nachmittags einzufinden. Der betreffende Kostenanschlag kann täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, in der Kanzellei dieser Palate eingesehen werden. Nr. 245.

Riga, Schloß den 30. April 1868.

Лифляндская Казенная Палата вызываетъ желающихъ принять ремонтныя работы въ зданіи Рижскаго Русскаго уѣзднаго училища, согласно съ утвержденными смѣтами всего на сумму 197 руб. 75 к., явиться въ сію Палату къ торгу 24-го, а къ переторжкѣ 28-го Мая сего года въ 1 часъ полудня. Подлежащія смѣты можно видѣть въ Канцеляріи Палаты ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 245.

Рига, Апрѣля 30-го дня 1868 года.

Vom Livländischen Kameralhof werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, den **Transport von 80,000 Rbl. Kupferscheidemünze** nach Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torg am 27. und zum Peretorg am 30. Mai c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden, und den einzureichenden Gesuchen die gehörigen Saloggen beizufügen; die desfallsigen Bedingungen können in der Kanzellei dieses Kameralhofes täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden.

Riga, den 3. Mai 1868. Nr. 257.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя перевозку въ города Венденъ, Дерптъ, Перновъ и Аренсбургъ мѣдной монеты на 80,000 рублей, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 27-го и къ переторжкѣ 30-го Мая сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни представивъ при объявленіяхъ надлежащіе залоги; условія по сей перевозкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Рига, 3-го Мая 1868 года. № 257.

Витебской Губерніи, Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію его, 22. сего Апрѣля состоявшемуся, будутъ производиться 28. числа будущаго Іюня мѣсяца въ присутствіи сего Суда торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Казимирова Помѣщика Александра Иванова Лясковскаго за долгъ его частнымъ лицамъ 4641 руб. $83^1/_3$ коп. и казнѣ 220 руб. $70^1/_2$ коп. всего 4842 руб. $15^5/_6$ к., имѣніе это находится Лепельскаго Уѣзда во 2 Станѣ, Витебской Губерніи, и заключаетъ въ себѣ земли усадебной 6 дес., пахатной 41 дес., сѣнокосной 45 дес. подъ лѣсомъ 40 дес. и подъ зарослями дорогами и болотами 69 дес. 1200 саж. строенія въ этомъ имѣніи слѣдующія: Господскій домъ, людская изба, амбарь, погребъ, скотный дворъ, овинъ, сарай и корчма въ деревнѣ Корасвичахъ, въ имѣніи фруктовый Садъ, въ немъ находится деревъ, яблонь 13, грушъ 7, вишень 30, сливъ 15, смородины кустовъ 5 и крыжовнику 50, къ имѣнію этому принадлежитъ движимое имущество: четирѣ стола и 6 креселъ чистаго дохода имѣніе Казимирово приноситъ 86 руб. 10 коп. въ годъ и 10-ти лѣтней сложности оцѣнено оно въ 861 р. торги начнутся съ 11 часовъ утра, желающіе участвовать въ торгахъ и имѣющіе на то право приглашаются въ Уѣздный Судъ къ назначенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги къ дѣлу относящіяся.

Апрѣля 30. дня 1868 года. № 847. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: купцамъ Петру Кобелеву, 1517 руб. Евстафію Кудряшеву 330 р. Ивану Мельникову 118 р. Василію Лохову 130 р. купеческой вдовѣ Марьѣ Коржиной 1000 р. и крестьянину Стружинскому 300 руб., будетъ продаваться недвижимое имѣніе Старорусскихъ мѣщанъ Петра и Александра Ивановыхъ Бабиныхъ, состоящее въ г. Старой Руссѣ, 1 участка заключающееся въ каменномъ двухъ-этажномъ домѣ, мѣрою по линіи улицы $4^1/_2$ и во внутрь $5^1/_2$ саж., крытый желѣзомъ, въ коемъ въ верхнемъ этажѣ 4 комнаты, поредняя, кухня и корридоръ, а въ нижнемъ лавка съ выходящею на улицу дверью, и позади лавки, каменная баня со всѣми приборами. На дворѣ каменный амбаръ, выходящій на берегъ рѣки Полисти, вышиною $1^1/_2$ шириною $4^1/_2$ саж. и внутри 5 саж., крытый тесомъ, подъ этимъ амбаромъ кирпичный подвалъ. Земли по улицѣ и въ заднемъ концѣ по $4^1/_2$ саж. въ длину 29 саж. Имѣніе это по количеству могущаго приносить дохода, за всѣми расходами, оцѣнено въ 1800 руб. Продажа этаго имѣнія будетъ производиться 2. Іюля 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою въ присутствіи сего Правленія.

Желающіе купитъ это имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи въ канцеляріи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія.

Апрѣля 12. дня 1868 г. № 2359. 3

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, объявляетъ что въ присутствіи его, на 24. Іюня 1868 г., назначенъ торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащаго Витебскимъ гражданамъ Эдуарду и женѣ его Юліи Кракелямъ, состоящаго въ 1 части г. Витебска въ Кракельскомъ переулкѣ, деревяннаго одно-этажнаго, на каменномъ фундаментѣ, дома, выстроеннаго за 25 лѣтъ предъ симъ, крытаго гонтомъ и обитаго кругомъ тесомъ, длиною по улицѣ 7, а шириною во дворъ 5 саж., а также на дворѣ, деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ, ветхаго флигеля, крытаго тесомъ, длиною 7, а шириною $2^1/_2$ саж., комнаты и сараи подъ одною связью, крытыхъ тесомъ, длиною 6, а шириною 3 саж., двухъ деревянныхъ амбаровъ, крытыхъ тесомъ, длиною 6, а шириною 4 саж., на дворѣ глубокаго колодезя, обнесеннаго деревяннымъ иструбомъ. Продажа фруктоваго сада, обнесеннаго вокругъ мелкимъ лѣсомъ, въ коемъ разнородныхъ фруктовыхъ деревъ примѣрно до пяти сотъ деревъ, въ саду этомъ находятся строенія: деревянный токъ съ реею, деревянный наружный погребъ на два отдѣленія—одно теплое, а другое холодное, крытые соломою и два копанныхъ пруда, а также и землею, принадлежащею Кракелямъ. Все описанное имѣніе оцѣнено: домъ по трехъ-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 300 руб., а садъ съ землею, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 2000 руб., и продается на удовлетвореніе долговъ ассигнованныхъ Маіору Николаю Михайлову Вечеславу, по закладной 2000 руб. с. съ процентами, Витебской Городской Думѣ, недоимки 51 руб. 33 коп. Цифра всѣхъ казенныхъ взысканій, числящихся на означенномъ имуществѣ, неизвѣстна, о чемъ собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, на означенный день торга, гдѣ имъ предоставлены будутъ всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

Апрѣля 24. дня 1868 г. № 4754. 2

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Vortrag über Vieh-Versicherung bei Gelegenheit der Eröffnung der deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft Pan in Berlin.

(Fortsetzung.)

Sehr viel practischer war der Prämien-Tarif der Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Kiel, welcher die bei Beurtheilung des Risicos maßgebenden Gesichtspunkte auf folgende vier reducirte, nämlich Thiergattung, Alter, Benutzung und Fütterung. Es muß auffallen, in welchem Gegensatze sich die von der Kieler aufgestellten Prämiensätze zu denen der Magdeburger Gesellschaft befinden. 6 pCt. ist bei Pferden, 3 pCt. bei Rindvieh der höchste Satz und 2 pCt. bei Pferden der niedrigste Satz der Prämie. Sehr gering ist also die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Prämie, ganz im Gegensatze zu den so große Differenzen aufweisenden Prämien-Sätzen der Magdeburger Gesellschaft. In der That ist man von der Aufstellung so künstlicher Tarife neuerdings fast überall abgegangen. So wünschenswerth es scheinen mag, daß die verschiedenen Gefahrsstufen, welche die Gesellschaft bei verschiedenen Versicherungen zu übernehmen hat, bei Normirung des Prämiensatzes eine angemessene Würdigung finden mögen, so ist dieser Weg der künstlichen Tarife als zu umständlich, kostspielig und dennoch nicht zum Ziele führend erkannt und beseitigt worden. Man denke sich einen nur einigermaßen ausgedehnten Viehstand von einigen hundert Stück Vieh und stelle sich vor, welche Arbeit es verursachen muß, denselben bei dem unvermeidlichen und unausgesetzten Wechsel, den die Zeit, die Fütterung und Benutzung der Thiere mit sich bringt, bei jedem einzelnen Stücke regelmäßig zu registriren und, immer bei Verlust der Entschädigung, rechtzeitig der Direction zur Anzeige zu bringen. Bei großen Wirthschaften müßte ein Beamter ausdrücklich zu dem Zwecke angestellt werden und selbst bei kleineren würde es eine große Plage sein. Dazu kommt, daß die fleißigsten Landwirthe nur zu oft sehr faule Schreiber sind. Es ist in der Regel schon eine unüberwindliche Schwierigkeit für die Viehbesitzer, wenn ihnen zugemuthet wird, von jedem einzelnen Thiere Signalement und Taxe aufzunehmen, so wie jeden Wechsel im Viehstande anzuzeigen und es ist außer Frage, daß die von allen bisherigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften geforderte Aufnahme von Signalement und Taxe wegen der damit zusammenhängenden Weitläufigkeit, Kostspieligkeit und Unsicherheit das Haupthinderniß der größeren Ausbreitung der Vieh-Versicherung gewesen ist.

Die Grundsätze, nach welchen der „Pan" versichert, sind in seinem Statut vollständig aufgeführt, da es indessen nicht Jedermanns Liebhaberei ist, Statuten zu lesen, und da sich in der That der Verlauf und die Abwickelung des geschäftlichen Theiles einer Versicherung aus dem Statute von Laien im Versicherungs-Wesen nicht immer mit Leichtigkeit herauslesen läßt, so wollen wir einige hauptsächliche Punkte hervorheben.

Die Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" ist auf Gegenseitigkeit begründet. Nach § 4 des Statutes **zerfällt die Versicherung des „Pan" in drei Haupt-Abtheilungen: I. in Versicherung gegen alle Verluste mit Ausnahme von Verlusten durch Rinderpest, II.** in Versicherung gegen Verluste durch Seuchen, III. in Versicherung gegen alle Verluste mit Ausnahme von Seuchen für den Viehstand der Landwirthe. Innerhalb dieser Hauptabtheilungen sind die einzelnen Thiergattungen als besondere Rechnungsclassen in 11 Unterabtheilungen zusammengestellt worden. Bei Eingehung der Versicherung wird nach § 11 des Statuts von dem überall bisher üblichen Verfahren der Aufnahme eines Signalements und einer Taxe Abstand genommen und es kommt nur darauf an, daß der Antragsteller die Thiergattung und die Summe, mit welcher er dieselbe versichern will, angiebt. Die unmittelbare Folge dieser Einrichtung ist, daß der Versicherer seinen Viehstand ungehindert verändern, vergrößern und verkleinern kann, ohne auch hiervon der Gesellschaft irgend welche Mittheilung zu machen und daß er daher von der Plage der endlosen Schreiberei befreit ist. Nur wenn ein Thier zu außergewöhnlichem Risico oder zu einer höheren, als der im § 27 des Statuts angegebenen Maximal-Entschädigung von 400 Thlr. bei Pferden, 100 Thlr. bei Rindvieh, 50 Thlr. bei Schweinen, 10 Thlr. bei Schafen, (pro Stück) versichert werden soll, muß ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

Die Entschädigungs-Summe wird bei eingetretenem Todesfalle durch Abschätzung festgestellt. Diese Bestimmung ist neu. Alle bisherigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften verpflichten sich, dem Versicherer einen festen, bei Eingehung der Versicherung stipulirten Taxwerth des Thieres, bei dessen Tode, zu zahlen. Hierin liegt in den bei weitem häufigsten Fällen für den Versichernden ein Gewinn, weil die Thiere durch das Alter und den Gebrauch schlechter werden. Die Versicherung soll und kann aber immer nur den Zweck haben, gegen Verlust zu schützen, es ist daher nur logisch, wenn bei Todesfällen die Entschädigungssumme durch Taxe festgestellt wird.

Unter den Versicherungen von Werthobjecten ist unseres Wissens die Vieh-Versicherung die einzige, welche dem Versicherten insofern indirect einen Gewinn zu bringen verspricht, als ihm der unverminderte Werth seines Thieres garantirt wird. Es wäre interessant zu erfahren, wie eigentlich diese unheilvolle Bestimmung in die Vieh-Versicherung hinein gekommen ist. Noch auffallender aber ist es, daß sich dieselbe bis heute hat erhalten können. Man kann nichts anders sagen, als daß die vorher bestimmte Entschädigungssumme den Viehbesitzern gewissermaßen als eine Prämie vorschweben muß, die auf den Tod ihrer Thiere ausgesetzt ist. In der That ist die Tragweite dieser Bestimmung viel größer, als man es ihr im ersten Augenblicke ansehen kann. Es ist gewiß, daß die ganze Haltbarkeit der Versicherung davon abhängt. Denn man darf nicht außer Acht lassen, daß dem Menschen nun einmal die Gewalt über Leben und Tod seiner Thiere in die Hand gegeben ist, daß er einerseits immer abgeneigt sein wird, sich dieser Freiheit seiner Handlungsweise zu entschlagen, er aber andererseits durch indirecte Mittel und Wege fast eben so leicht und sicher den Tod eines Thieres herbeiführen kann. Ist ein Stück Vieh einmal zu einem hohen Preise zur Versicherung angenommen, so hört für seinen Besitzer das Interesse dasselbe zu pflegen und zu schonen auf. Er wird nur zu bald in die Lage kommen, den Moment herbei zu wünschen, an welchem ihm durch Auszahlung der Versicherungs-Summe ein größerer Vortheil erwachsen würde, als durch Conservirung des an Werth gesunkenen und nach dem Laufe der Natur immer mehr sinkenden Thieres. Dieser Zeitpunkt ist eine gefährliche Klippe für das Gewissen des Versicherten und für die Casse der Versicherungs-Gesellschaft. Der glückliche Besitzer eines wenig werthen aber hochversicherten Thieres wird bald den durch Zahlung der hohen Prämie seiner Meinung nach wohlverdienten Lohn der Versicherungssumme in seinen Schoß fallen sehen; denn er darf ja mit dem Thiere machen, was er will, nur nicht es direct tödten. Jedermann weiß aber, welch großen Einfluß die Behandlungsweise auf ein Stück Vieh ausübt und es ist daher nicht zu verwundern, daß Viele sich von einer Versicherung fern gehalten haben, welche nur die Belohnung der schlechten auf Kosten der guten Wirthe zu begünstigen scheint.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt Riga den 8. Mai 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
2. Mai	30,34	Russ. Zoll	+ 16°	Reaumur	N. W. gering.	heiter.
3. „	30,18	„	+ 21°	„	N. W. „	„
4. „	30,13	„	+ 17°	„	N. „	bewölkt.
5. „	30,03	„	+ 21°,3	„	W. „	heiter.
6. „	30,09	„	+ 12°,5	„	N. „	„
7. „	30,28	„	+ 15°	„	N. W. mittelmäss.	bewölkt.
8. „	30,19	„	+ 12°	„	N. gering.	bedeckt.

Anmerkung. Den 5. Mai Nachmittags ein schwaches Gewitter: am Abend starkes Wetterleuchten am südlichen Horizont.

Bekanntmachungen.

Das 3. Pernausche Kirchspielsgericht bringt desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, daß der Sitz desselben mit dem 11. Mai c. auf das Gut **Freyhof,** im Saaraschen Kirchspiele verlegt sein wird und daß die ordinaire Correspondenz an dasselbe über die Station **Kurkund,** die recommandirte Correspondenz und Werthsendungen aber über das Post-Comptoir in **Quellenstein** zu adressiren sein werden.

Moisekühl, am 29. April 1868. 2

Von dem III. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz vom 13. Mai c. ab, auf dem Gute **Sesswegen** (Kirchspiel Sesswegen) haben wird und etwanige Correspondenzen pr. Wenden zu adressiren sind. 3

Inzeem ar Krüdnershof muischas paggasta polizei waldischanas darrischanas tiks no 1. Mai f. g. eeksch **Krüdnershof Zehsneek mahjas** pee pagasta wezzaka noturretas, kamdehl arri wissi rakstun grahmatas, walsts-waldischanai un paggasta wezzakam newis wairs us Inzeemu bet us Krüdnershof stellejami. 2

Ein **Rittergut** im Wendenschen Kreise, 24 Werst von Wenden in der Nähe der Riga-Pleskauer Chaussée und 24 Werst von Wolmar belegen, **wird aus freier Hand verkauft.** Nähere Auskunft sowohl hinsichtlich des Kaufpreises, sonstiger Kaufbedingungen, als hinsichtlich der Beschreibung des Gutes ertheilt in Wenden

Kreisfiscal **v. Grothuß.** 3

Gute ausländische Kartoffeln, rothe und weiße, sowohl zum essen wie auch zum pflanzen, sowie auch **Erbsen, Bohnen, Linsen, getrocknete Pflaumen, Birnen, Kirschen, Pflaumenmus, Kirschsaft, Meerrettig, Burkanen, Selleri, saure Gurken,** sind soeben eingetroffen und in der Obsthandlung Wallstraße Nr. 17. zu haben. Zugleich wird bemerkt, daß der Kartoffelverkauf auch an dem Dünaufer stattfindet. 2

Beste Matjes-Häringe

verkauft zu herabgesetzten Preisen

H. Goebel. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Der

Wollmarkt in Riga

wird in diesem Jahre am 23., 24. und 25. Juli abgehalten werden. Wir ersuchen daher die Herren Wolle-Inhaber uns möglichst zeitig aufzugeben, welche Quantitäten sie anzubringen gedenken, damit wir für erforderliche Lagerräume sorgen können.

Tiemer & Co.

große Sandstraße Nr. 32. 3.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Zunft-Oklad verzeichneten Johann Eduard Schumann d. d. 3. März 1867 Nr. 2096, giltig bis zum 9. October 1867.

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 53—57.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.